



# Verordnungsblatt für den Bezirk Kufstein

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 26. August 2025**

---

**11. Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanische Faulbrut)**

---

**11. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25.8.2025 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanische Faulbrut)**

Aufgrund des § 52 des Bundesgesetzes zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit, BGBl. I. Nr. 53/2024 (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024) wird von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein verordnet:

## § 1

Nach der amtlichen Feststellung der Bösartigen Faulbrut bei Bienen (Amerikanischen Faulbrut) im Gemeindegebiet von 6344 Walchsee wird um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen und betrifft ausschließlich das österreichische Staatsgebiet (siehe Anlage).

## § 2

Die Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb dieser Sperrzone ihre Bienenstände aufgestellt haben, müssen folgende Verhaltensregeln beachten:

1. Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein erlaubt.
2. Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein in diese eingebracht werden.
3. Die Anzahl und der Standort, der in der Sperrzone befindlichen Bienenvölker, sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Amtstierarzt) zu melden. Insbesondere sind auch jene Bienenstände zu melden, die außerhalb der Sperrzone betrieben werden, jedoch mit Bienenständen innerhalb der Sperrzone in Verbindung stehen.
4. Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Amtstierarzt und besonders geschulten Personen gemäß dem Tiergesundheitsgesetz-Bienensachverständige) Zutritt zu den Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

### Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann:**

**i.V. Haberl**

**Anlage**